

# RS OGH 1999/3/9 7Ob162/98v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1999

## Norm

ZPO §577

## Rechtssatz

Die Formulierung "im Falle von Streitigkeiten ist eine außergerichtliche Einigung im üblichen Schiedsverfahren anzustreben", lässt nicht den erforderlichen endgültig verpflichtenden Willen, sich bei Streitigkeiten nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern endgültig einem Schiedsgericht zu unterwerfen, erkennen. Aus dem Wort "anzustreben" ist keine endgültige Unterwerfungserklärung zu entnehmen, vielmehr liegt eine Empfehlung vor, bei deren Nichteinhaltung keinerlei Sanktion vorgesehen ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 162/98v  
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 7 Ob 162/98v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111803

## Dokumentnummer

JJR\_19990309\_OGH0002\_0070OB00162\_98V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)